

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 555/06 B

L 6 R 524/05 (Bayerisches LSG)
S 9 R 457/02 (SG Regensburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2007 durch die
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e und die Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
12. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S.
M. , A. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.9.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. M. , A. , beantragt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und rügt "eine Verletzung des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes" (SGG).
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. M. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 8.2.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan oder bezeichnet worden ist (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger bezeichnet schon keine konkrete Rechtsfrage. Er macht unter allenfalls bruchstückhafter Wiedergabe des Sachverhalts geltend, das LSG vertrete die Auffassung, dass die nur im geringfügigen Umfang ausgeübte höherwertige Tätigkeit als prägend anzusehen sei und danach vom Hauptberuf Geschäftsführer und nicht von dem des Estrichlegers auszugehen sei; diese Auffassung sei grundsätzlich klärungsbedürftig. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus dem Vortrag des Beschwerdeführers in Verbindung mit den Gerichts- und Verwaltungsakten eine Rechtsfrage herauszusuchen, die möglicherweise grundsätzliche Bedeutung haben könnte.
- 8 Soweit der Kläger weiter vorträgt, die Revision sei gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, macht er keinen bestimmten Verfahrensfehler geltend. Damit erfüllt er die Anforderungen an das Erfordernis des "Bezeichnens" eines Verfahrensmangels auch nicht ansatzweise.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)